

Benutzungsbedingungen für Deutschlandtickets und Deutschlandtickets als Jobticket

Auszug aus dem hvv Gemeinschaftstarif

Stand 05.2023

Fahrkarten und Fahrpreise

Vorbehaltlich der Zustimmungen der Genehmigungsbehörden

Produkt	Preis (monatlich)	Zusatztickets zu Zeitkarten	Monat (Gesamtnetz)	1 Fahrt (Ringe A-F)
Deutschlandticket	49,00 €	1. Klasse Zuschlag RB/RE	47,20 €	2,40 €
Deutschlandticket als Jobticket	46,55 €	Wochenend-Mitnahme	15,00 €	—

Tarifbestimmungen

3.5 Deutschlandticket

3.5.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). [...]
Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

3.5.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsberechtigungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.
Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.
Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. [...] Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.
Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.
Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3.5.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

[...] Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. [...]

3.5.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. [...]

3.5.5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.
Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.
Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 3.5.4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 3.5.4 beträgt.

3.6 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des hvv Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der S-Bahn abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.
Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden ProfiTickets als elektronischer Fahrschein per Link als Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der hvv Card ausgegeben. Ob ein Fahrgast das ProfiTicket per Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der hvv Card erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Der Arbeitgeber kann wählen, ob das ProfiTicket nur per Web-Applikation bzw. Wallet oder – anstelle der Ausgabe per Web-Applikation bzw. Wallet – auch alternativ auf der hvv Card ausgegeben wird. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.
In Abhängigkeit vom Zuschuss des Arbeitgebers gemäß Abschnitt 3.5.5 wird dem Fahrgast als ProfiTicket ein Deutschlandticket oder Deutschlandticket als Jobticket ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket gemäß Abschnitt 3.5. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.6.3.
Bei einer Abnahme von weniger als 20 ProfiTickets durch einen Arbeitgeber kann die S-Bahn eine monatliche Vorauszahlung des Fahrgelds verlangen.

3.6.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeitenden und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiTicket Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.5 zu leisten. Vor dem 01.05.2023 bestehende GKA-Verträge ohne Fahrgeldzuschuss durch den Arbeitgeber (GKA I (zuvor GKA 50) und GKA III (zuvor GKA 90)) bleiben bis zum 31.12.2023 bestehen. Hiernach werden im GKA nur noch Deutschlandtickets als Jobtickets mit entsprechendem Fahrgeldzuschuss ausgegeben.

3.6.2 Vertriebspartner

ProfiTickets, die als Deutschlandtickets als Jobticket ausgegeben werden, können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag.

3.6.3 Gültigkeit der ProfiTickets

Die Geltungsdauer eines ProfiTickets beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt.
Die 1. Klasse RB/RE kann im hvv benutzt werden, wenn ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

3.6.4 Verlust

Bei Verlust eines elektronischen ProfiTickets auf der hvv Card gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.3.2.

Benutzungsbedingungen für Deutschlandtickets und Deutschlandtickets als Jobticket

Stand 05.2023

3.6.5 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement
Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses ergibt sich für den Fahrgast gemäß Abschnitt 3.5.3. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein Deutschlandticket oder Deutschlandticket als Jobticket.
Für elektronische ProfiTickets auf der hvv Card gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff, für Tickets per Web-Applikation bzw. Wallet gelten die Bestimmungen der Sonderangebote zum Gemeinschaftstarif.

3.6.5.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses
1. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.
2. Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des ProfiTickets für alle teilnehmenden Mitarbeitenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.
3. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs – insbesondere die Benutzung eines ProfiTickets durch eine nichtberechtigte Person – fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein ProfiTicket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.7 Zusatztickets zu Zeitkarten

3.7.2.1 Klasse Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ein Zuschlag erforderlich. Abonnements-, Monats-, Wochen- und ProfiTicket-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der hvv Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte, jedoch nur im Geltungsbereich des hvv.
Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7.3 Personenmitnahme am Wochenende

Für die Mitnahme von weiteren Personen kann bei Nutzung einer Zeitkarte ein Zusatzticket gelöst werden. Dieses berechtigt zur Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters sowie bis zu 3 Personen zwischen 6 und 14 Jahren an Sonnabenden, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen. Es ist auf alle hvv Zeitkarten einschließlich Deutschlandticket anwendbar und gilt im örtlichen hvv-Geltungsbereich der jeweiligen Zeitkarte.
Zusatztickets zur Wochenend-Mitnahme gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats.

Aus § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(2) [...] Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiTickets, außer „SemesterTicket Upgrade zum Deutschlandticket“, die mittels Attests für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird [...] bei ProfiTickets je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt.

Aus den Sonderangeboten zum Gemeinschaftstarif Klimaticket

- Angebotszeitraum**
Das tarifliche Sonderangebot „Klimaticket“ beginnt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs am 1. Juni 2023 und endet am 31. Mai 2024.
- Berechtigungskreis und Voraussetzung**
Die Gesamtabwicklung des Klimatickets obliegt der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am Klimaticket können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mit der S-Bahn einen Klimaticket Vertrag abgeschlossen hat. Voraussetzung für den Abschluss des Klimaticket Vertrages ist, dass das Unternehmen mindestens 100 Mitarbeitende hat und für alle der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeitenden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn / Gehalt einen Arbeitgeberanteil (Zuschuss) von 12,25 € je Monat und Mitarbeitenden (welcher kein Deutschlandticket als Jobticket erhält) leistet.

- Gültigkeit und Angebotsbedingungen**
Das Klimaticket wird in zwei verschiedenen Ausführungen angeboten:
 - Das für alle Mitarbeitenden obligatorische „Klimaticket S“ sowie
 - das „Klimaticket XL“, welches monatlich alternativ zum Klimaticket S durch die Mitarbeitenden erworben werden kann und einem Deutschlandticket als Jobticket entspricht.Des Weiteren gilt für das Klimaticket S sowie das Klimaticket XL folgendes:

Fahrkarte	Klimaticket S	Klimaticket XL
Preis je Monat (entspricht Arbeitgeberzuschuss)	12,25 €	
Geltungszeit	Am aktivierten Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages. Monatlich können bis zu 3 Geltungstage aktiviert werden.	Entspricht einem Deutschlandticket als Jobticket
Geltungsbereich	hvv Gesamtnetz	
Geltungsbedingungen	Entsprechend einer Ganztageskarte	

Alle Mitarbeitenden, der am Klimaticket teilnehmenden Unternehmen, erhalten pauschal und für die Mitarbeitenden unentgeltlich mindestens das Klimaticket S. Optional ist ein Upgrade auf das Klimaticket XL möglich. Mitarbeitende, die bereits ein Deutschlandticket als Jobticket über ihren Arbeitgeber beziehen, werden initial automatisch auf die XL-Variante umgestellt. Das Klimaticket XL ersetzt dann das Klimaticket S.
Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv sind die Zuschläge gemäß hvv Gemeinschaftstarif zu lösen. Wird das Klimaticket XL außerhalb des hvv genutzt, gelten die jeweils dort geltenden Regelungen zur 1. Klasse. Die Mitarbeitenden können jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats zwischen dem Klimaticket S und dem Klimaticket XL wechseln. Beendet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Teilnahme am Klimaticket XL, so nimmt er oder sie automatisch am Klimaticket S teil. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungsdatum ungültig.
Die Ausgabe erfolgt als elektronische Fahrkarte über eine Web-Applikation oder in der Wallet. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, die notwendigen Schritte zum Bezug der digitalen Fahrkarte zu unternehmen und für die passende Hardware zu sorgen. Es gelten ferner die Bestimmungen des hvv Sonderangebots zur „Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone“.
Klimatickets sind nicht übertragbar.
Zum Ende eines Monats für diesen Monat im Rahmen des Klimatickets S ausgegebene Fahrkarten verlieren zum Ende des jeweiligen Monats ihre Gültigkeit, wenn sie im jeweiligen Monat nicht aktiviert wurden.

- Sonstige Bestimmungen**
Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs.

Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone

- [...] 3. **Nutzung und Zugang**
Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer angegeben ist. [...] Wenn eine Fahrkarte per Smartphone ausgegeben wird, kann diese nicht parallel auf einer anderen Ausgabeform (z.B. hvv Card) gespeichert werden. Bei Fahrkarten per Web-Applikation bzw. Wallet wird dem Fahrgast nach der Bestellung per E-Mail ein Link zum Hinterlegen des Tickets auf dem Smartphone zugesendet. Ferner gilt für:
[...] b) **Fahrkarten per Smartphone**
Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Bei Bedarf ist eine online-Verbindung des Smartphones zur Aktualisierung des Tickets herzustellen.
Bei Fahrtkontingenten mit mehreren Fahrtberechtigungen ist die einzelne Fahrtberechtigung vor Fahrtantritt zu aktivieren. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Das Prüfpersonal kann den auf dem Ticket befindlichen QR-Code scannen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkarten-

Benutzungsbedingungen für Deutschlandtickets und Deutschlandtickets als Jobticket

Stand 05.2023

pflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.

Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Ebenso gelten ausgedruckte Versionen solcher Dateien nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der Applikation (z. B. hvv App) anzuzeigen, mit der sie erworben wurde.

4. Änderungen des Namens

Änderungen des Namens sind dem jeweiligen Kundenvertragspartner über die jeweils angebotenen Wege mitzuteilen. Nach deren Verarbeitung erfolgt eine Ticketaktualisierung mit den aktualisierten Kundendaten.

5. Löschung bei Kündigung des Abonnements und / oder Auslaufen der Produktgültigkeit

Mit Erreichen des Kündigungsdatums des Abonnements oder bei Auslaufen der Produktgültigkeit (z. B. SemesterTickets) wird die mit ihr verbundene Fahrkarte aus dem Smartphone automatisch entfernt bzw. ungültig gemacht.

Abonnements können in der jeweiligen (Web) App oder bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. [...]

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) für die Verbundverkehrsunternehmen (hvv Gemeinschaftstarif) in seiner gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung. [...]